

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB  
zum Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen  
im Stadtbezirk Bad Cannstatt (Ca 301)**

Der Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Bad Cannstatt (Ca 301) ist mit Beschluss des Gemeinderates vom 5. März 2020 als Satzung beschlossen worden. Zum Bebauungsplan wurde im Aufstellungsverfahren eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB**

Im Folgenden wird dargestellt, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Bebauungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

**Berücksichtigung der Umweltbelange**

Mit der Planung werden für ein Bestandsgebiet lediglich Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellartigen Betrieben und Wettbüros getroffen. Die Festsetzungen dienen der städtebaulichen Ordnung zum Schutz des Bestandes. Die Belange des Umweltschutzes werden durch die Festsetzungen zur Einschränkung der oben genannten Nutzungen nicht berührt bzw. es ist nicht mit erheblichen umweltbezogenen Auswirkungen bei Durchführung der Planung zu rechnen.

**Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung lagen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 13. Mai bis zum 31. Mai 2013 im Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung aus. Es wurde in diesem Zeitraum eine schriftliche Anregung von Seiten der Öffentlichkeit vorgebracht. Der Erörterungstermin fand am 5. Mai 2013 statt. Am Erörterungstermin nahmen 9 Bürger teil und gaben Stellungnahmen ab. Nach der im Verfahren dokumentierten Abwägung wurden die Anregungen und Stellungnahmen größtenteils nicht berücksichtigt.

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung mit Umweltbericht mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter lagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 12. Juli 2019 bis 23. August 2019 öffentlich aus. In diesem Zeitraum wurde eine Stellungnahme abgegeben. Nach der im Verfahren dokumentierten Abwägung konnte die Stellungnahme nicht berücksichtigt werden.

### **Ergebnisse der Behördenbeteiligung**

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 21. November 2013 bis 30. Dezember 2013 durchgeführt. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegebenen planungsrelevanten Stellungnahmen waren im Wesentlichen zustimmend und enthielten keine Einwendungen mit der Ausnahme der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart zum großflächigen Einzelhandel. Die Anregung wurde geprüft, jedoch nicht berücksichtigt, da die Ziele der Raumordnung in Bezug auf großflächigen Einzelhandel in gesonderten Bebauungsplanverfahren geregelt werden (z. B. Bebauungsplanverfahren Regelung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben in Bad Cannstatt links des Neckars und Münster westlich der Bahnlinie - Ca 305 -).

Die Verfahrensbeteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen waren überwiegend zustimmend und enthielten keine wesentlichen Bedenken gegen die Bebauungsplaninhalte, mit Ausnahme der Stellungnahme des Polizeipräsidiums Stuttgart, Abteilung Prävention. Nach der im Verfahren dokumentierten Abwägung wurden die Anregungen und Stellungnahmen größtenteils berücksichtigt mit Ausnahme der Hinweise des Polizeipräsidiums Stuttgart.

Das Amt für öffentliche Ordnung hat in seiner Stellungnahme auf die aktuelle Rechtslage des Landesglücksspielgesetzes hingewiesen.

### **Bestehende Betriebe**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich bauordnungsrechtlich genehmigte Vergnügungsstätten, die nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes künftig nicht mehr zulässig wären. Deshalb werden gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO Erneuerungen und Änderungen dieser bestehenden und genehmigten Vergnügungsstätten planungsrechtlich gesichert (erweiterter Bestandsschutz). Bei den Bestandsbetrieben, die gesichert werden, sind keine Erweiterungen zulässig. Ebenso sind Nutzungsänderungen der Betriebe in andere Formen von Vergnügungsstätten oder andere Einrichtungen im Sinne dieses Bebauungsplanes nicht zulässig.

### **Abwägung mit anderweitig in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten**

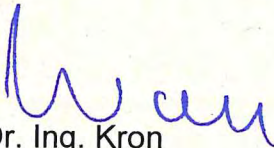
Die Definition der Zulässigkeitsbereiche erfolgte im Rahmen der Erstellung der Vergnügungsstättenkonzeption. Dabei wurden mehrere Alternativen erörtert. In den Bebauungsplan übernommen wurde die Festsetzung eines Zulässigkeitsbereichs in der Ortsmitte von Bad Cannstatt und in dem Gewerbegebiet an der Pragstraße, nicht übernommen wurde ein Zulässigkeitsbereich an der Voltastraße. Anderweitige Möglichkeiten als die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Regelung von Vergnügungsstätten innerhalb der Zulässigkeitsbereiche sowie zum Ausschluss von Vergnügungsstätten für den übrigen Teil des Stadtbezirks Bad Cannstatt bestehen nicht.

Die bei der Erstellung der Konzeption im Vorfeld diskutierten alternativen Zuordnungen von Zulässigkeitsbereichen im Stadtgebiet führen für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes zu keinen anderen Umweltauswirkungen.

**Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)**

Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind bei der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Es werden keine Überwachungsmaßnahmen notwendig.

Amt für Stadtplanung und Wohnen  
Stuttgart, 9. März 2020



Dr. Ing. Kron  
Stadtdirektor